

Antrag-Nr.: **520/2023**

Antragsteller: Beigeordneter Heinemann

Wilhelmshaven, 31.01.2023

Antrag Beigeordneter Heinemann: Nichtanwendung der jährlichen Höchstgrenze bei der Angemessenheit der Aufsichtsratshonorare des Klinikums Wilhelmshaven

Beratungsfolge	Sitzungstag
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	13.02.2023 (13.03.2023)
Verwaltungsausschuss	13.02.2023 (13.03.2023)
Rat	15.02.2023 (15.03.2023)

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch die Kommunalaufsicht Es wird beantragt, im Falle des Klinikums Wilhelmshaven bei der Angemessenheit der Aufsichtsratshonorare keine jährliche Höchstgrenze gemäß Beschlussvorlage Nr. 148 aus 2017 anzuwenden, sondern auf die Angemessenheit des Sitzungsgeldes für die einzelne Sitzung abzustellen. Der Antrag gilt ab der möglichen Rückzahlungspflicht, die am 31.3.2023 für das Jahr 2022 entstehen könnte.

(geändert auf Antrag von Ratsherrn Stoffers im Rat am 15.03.2023.)

Begründung:

Gemäß Beschlussvorlage 148 aus 2017 könnten die Sitzungsgelder, die an die Aufsichtsratsmitglieder des Klinikums Wilhelmshaven gezahlt werden, einer Abführungspflicht an die Stadt Wilhelmshaven gemäß § 138 Absatz 7 und 8 NKomVG unterliegen.

Laut Kommentar Bluhm/Meyer (5. Auflage) zum NKomVG „wird die Entschädigung auch als Vergütung zur Abgeltung des Haftungsrisikos gewährt“ und die Angemessenheit „dürfte neben der Frage des Aufwandes an Zeit und Arbeitsleistung und sonstigen Sachaufwendungen auch davon abhängen, was in den jeweiligen Unternehmen als verkehrsüblich anzusehen ist“.

Das gezahlte Sitzungsgeld von 250 Euro ist gemäß den Ausführungen im letzten Absatz absolut sachgerecht und angemessen. Allerdings ist in dem Beschluss Nr. 148 aus 2017 eine jährliche Höchstgrenze von 3.000 Euro festgesetzt worden. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass im Klinikum Wilhelmshaven monatliche Sitzungen normal sind und zusätzliche Sitzungen für die regelmäßigen Treffen mit dem Aufsichtsrat der Friesland-Kliniken abgehalten werden. Somit ist die Überschreitung der Jahresgrenze von 3.000 Euro der Regelfall.

Daher ist in diesem Fall die jährliche Höchstgrenze von 3.000 Euro nicht gerechtfertigt. Es wird daher beantragt, im Falle des Klinikums Wilhelmshaven keine jährliche Höchstgrenze anzuwenden, sondern auf die Angemessenheit des Sitzungsgeldes für die einzelne Sitzung abzustellen.